

Vom „totalen Migrationsstaat“ zum „Ordnungsstaat“. Über die Rechtsstaatsverständnisse der Neuen Rechten

Maximilian Pichl

Zusammenfassung: In der Literatur der extremen und der Neuen Rechten spielt der Rechtsstaat eine immer größere Rolle. Kritik am liberalen Rechtsstaatsverständnis wird vor allem im Kontext der Migrations- und Sozialpolitik geäußert. Am Beispiel ausgewählter extrem rechter und neurechter Publikationen werden die darin vertretenen Rechtsstaatsverständnisse diskutiert und erläutert, wie diese als Scharniere in den radikalisierten Konservatismus fungieren. Eine Untersuchung des Rechtsstaatsverständnisses und der Rechtspolitik der extremen und Neuen Rechten wird somit als relevanter Forschungsgegenstand der Rechtsextremismusforschung begründet.

Schlüsselbegriffe: Migration, Neue Rechte, Rechtsstaat, Sozialstaat

From the “total migration state” to the “state of order”. On the New Right’s understanding of the rule of law

Summary: The Rechtsstaat/Rule of Law is playing an increasingly important role in the literature of the extreme and the new right. Criticism of the liberal understanding of the rule of law is voiced above all in the context of migration and social policy. Using the example of selected extreme and new right publications, the understanding of the rule of law represented therein is discussed and it is explained how these function as hinges into the radicalized conservatism. An examination of the extreme and new right’s understanding of the rule of law and legal policy is thus established as a relevant subject of right-wing extremism research.

Keywords: Migration, New Right, Rule of Law, Social State

Einleitung

Im März 2018 veröffentlichten 30 Erstunterzeichner:innen die sog. „Gemeinsame Erklärung 2018“, die zwei kurze Sätze enthielt: „Mit wachsendem Befremden beobachten wir, wie Deutschland durch die illegale Masseneinwanderung beschädigt wird. Wir solidarisieren uns mit denjenigen, die friedlich dafür demonstrieren, dass die *rechtsstaatliche Ordnung* an den Grenzen unseres Landes wiederhergestellt wird.“¹ Die Unterzeichnenden bildeten ein Amalgam aus (rechts-)konservativen, neurechten und extrem rechten Protagonist:innen, darunter die ostdeutsche Bürgerrechtlerin Vera Lengsfeld (CDU), der ehemalige Berliner SPD-Finanzsenator Thilo Sarrazin, der Schriftsteller Uwe Tellkamp, der Tumult-Herausgeber Frank Böckelmann, der neurechte Vordenker Karlheinz Weissmann, der AfD-Referent Mi-

1 Vgl. <https://www.erklaerung2018.de/> (letzter Aufruf 31. 10. 2025, eigene Hervorhebung).

chael Klonovosky und der Chefredakteur der Jungen Freiheit Dieter Stein. Die Erklärung wurde insgesamt von über 165.000 Personen unterzeichnet und als Petition dem Deutschen Bundestag übergeben; der Petitionsausschuss sah jedoch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.²

Die „Gemeinsame Erklärung“ steht Matthias Quent zufolge für den „Schulterschluss“ von Intellektuellen mit „der radikalen Rechten auf der Straße“ (2021: 45): „Was für manche eher harmlos klingen mag, ist die bürgerlich-intellektuelle Aufwertung rechtsradikaler Demonstrationen und Netzwerke. Denn Akteure aus dem Umfeld der NPD oder neurechte Bündnisse wie ‚Ein Prozent für unser Land‘ und die AfD stehen bundesweit hinter fast allen größeren Kundgebungen gegen Geflüchtete und die Asylpolitik der letzten Jahre.“ (Ebd.) Mit Volker Weiß könnte man auch von einer Reaktivierung der institutionellen Beziehungen zwischen der Neuen Rechten und der bürgerlichen Rechten sprechen, die in den 1980er-Jahren noch wesentlich enger war, bevor die Modernisierung des Konservativismus diese Bande zwischenzeitlich wieder aufdröselte (Weiß 2017: 64 f.).

Aber nicht nur die neuerliche Vernetzung zwischen einem konservativen und neurechten Spektrum war in dieser Erklärung auffällig, sondern auch die positive Bezugnahme auf die „rechtsstaatliche Ordnung“, die an den Grenzen wiederhergestellt werden solle. Die Petenten forderten Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen im Namen des „Rechtsstaats“. Zurückweisungen von Asylsuchenden ohne Verfahren werden von der ganz überwiegenden Ansicht in der Rechtswissenschaft als europarechtswidrig beurteilt (siehe statt vieler: Kluth 2025; Hruschka 2025). Dennoch ist diese Maßnahme seit Jahren in der Bundespolitik stark umkämpft, noch 2018 wäre fast die Fraktionsgemeinschaft zwischen CDU und CSU an dem Streit über Zurückweisungen zerbrochen. Sieben Jahre nach der „Gemeinsamen Erklärung“ stimmten am 29. Januar 2025 CDU, CSU, FDP und AfD im Deutschen Bundestag mehrheitlich einem Entschließungsantrag der Union zu, der u. a. Zurückweisungen an den deutschen Grenzen und permanente Grenzkontrollen vorsieht.³ Ab Mai 2025 wies Bundesinnenminister Alexander Dobrindt schließlich die Bundespolizei dazu an, Zurückweisungen von Asylsuchenden an den Grenzen vorzunehmen.⁴

Dieser gesamte Vorgang verdeutlicht exemplarisch, wie es der Neuen Rechten gelingt, ihre Konzepte und Begriffe schrittweise im demokratischen Spektrum zu verankern. Wie ich in diesem Beitrag zeigen werde, nimmt der Begriff des Rechtsstaats dabei eine Schlüsselrolle und Scharnierfunktion ein. Er wird im politischen Diskurs aufgerufen, um die eigenen politischen Ziele zu legitimieren. Anstatt auf den Ausbau des Gewaltmonopols zu rekurrieren oder mehr Strafgesetze zu fordern, wird der Rechtsstaatsbegriff als Platzhalter genutzt, um an bürgerliche Diskurse anschlussfähig zu sein. Die Forderung nach Einhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung suggeriert eine vermeintliche Übereinstimmung rechter Positionen mit den Fundamenten und Werten der Bundesrepublik Deutschland. Auch die AfD startete 2018 die Kampagne „Wir sind das Grundgesetz“ und die damaligen Parteivorsitzenden ließen verlautbaren: „Die AfD ist eine Rechtsstaatspartei“ (Meuthen und Gauland im September 2018). Jedoch geht in diesen Einlassungen zugleich eine Umdeutung des Rechtsstaatsbegriffs vonstatten, der – bei aller Unbestimmtheit und Umstrittenheit – in seiner ursprünglichen

2 Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Pet 1–19–06–265–000742.

3 Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14698.

4 Das Verwaltungsgericht Berlin befand in einem Beschluss vom 2.6.2025, dass die Zurückweisungen grundsätzlich europarechtswidrig sind (VG 6 L 191/25 u. a.). Dies führte jedoch nicht dazu, dass die Bundesregierung die Zurückweisungen einstellte.

liberalen Kontur die Begrenzung des staatlichen Gewaltmonopols im Sinne der Freiheit von Individuen meinte (Pichl 2024: 15; 23).

Akteur:innen aus der Neuen Rechten verfolgen aber nicht nur eine etatistische Umdeutungsstrategie, sondern sie beschwören auch das scheinbare Ende des Rechtsstaats, um daraus folgend für eine Entfesselung der Machtpotenziale des Gewaltmonopols einzutreten. Volker Weiß bezeichnet solche Operationen als „Resignifikation“, „als Aneignung und Umdeutung bekannter Symbole und Begriffe“ (Weiß 2025: 8).⁵ Die extreme Rechte zielt auf eine „vollkommene Zerstörung des historischen Sinns durch die kontinuierliche Erschütterung von grundlegendem Wissen“ (ebd.: 9). Die Aneignung des Rechtsstaatsbegriffs in der Neuen Rechten und ihr spezifischer Umgang mit dem dahinterliegenden Konzept von Staatlichkeit ist Gegenstand dieses Beitrags.

Während der Rolle des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit in der Forschung über den historischen Nationalsozialismus eine große Bedeutung beigemessen wurde (vgl. exemplarisch: Neumann 2018/1944), nehmen diese Aspekte in der aktuellen Rechtsextremismusforschung erstaunlich wenig Platz ein. Dies mag zwei Gründe haben: Erstens beschäftigte sich die Disziplin nur am Rande mit neueren autoritären Bewegungen, deren Strategien und Ideologien stärker aus dem konservativen Spektrum erwachsen. Und zweitens gab und gibt es kaum Berührungspunkte zwischen der Rechtsextremismusforschung und der Rechtswissenschaft für eine interdisziplinäre Auseinandersetzung mit der Rechtspolitik der Neuen Rechten.⁶ Dies liegt auch an der jahrzehntelangen Ignoranz gegenüber der Gefahr des Rechtsextremismus in weiten Teilen der rechtswissenschaftlichen Disziplin, die wenig Interesse an einem Austausch mit der Politikwissenschaft, Soziologie, Erziehungswissenschaft und Sozialen Arbeit für diese Themen zeigte. Eine Ausnahme hiervon bildet in jüngerer Zeit die demokratiethoretisch und verfassungsrechtlich inspirierte Diskussion über den autoritären Konstitutionalismus in Staaten wie Ungarn oder Polen (Frankenberg 2020; Frankenberg/Heitmeyer 2022), die auch international rege geführt wird (Scheppelle 2018; Frankenberg/Garcia 2019). Zugleich enthalten diese Beiträge mitunter auch blinde Flecken hinsichtlich der Geschichte extrem rechter Bewegungen und ihrer Ideologie. Dabei ist eine Auseinandersetzung mit dem Rechts- und Rechtsstaatsverständnis der Neuen Rechten durchaus produktiv, weil die rechten Akteur:innen anhand dieser Gegenstände oft Brücken in den bürgerlichen Diskurs hineinschlagen, um die eigenen rassistischen und völkischen Positionen anschlussfähig zu machen. Nicht zuletzt das politische Projekt der „Gemeinsamen Erklärung 2018“ verdeutlicht diesen strategischen Ansatz.

Für diesen Beitrag werden zunächst die Dimensionen der liberalen Rechtsstaatsidee rekonstruiert und die Vorläufer der neurechten Kritik des Rechtsstaatsbegriffs sowie seiner Umdeutung und Aneignung dargestellt (2.). Hauptbestandteil des Beitrags ist eine Diskussion von vier publizistischen Beiträgen aus der Neuen Rechten, anhand denen exemplarisch die besondere Relevanz des Rechtsstaatsbegriffs für diese Szene diskutiert werden kann. Untersucht werden die Bücher *Identitär!* von Martin Sellner (2017), *Was nun? Vom Sozialstaat zum Ordnungsstaat* von Dimitrios Kisoudis (2017), *Das Migrationsproblem* von Rolf Peter

5 Siehe hierzu auch: Glossar rechte Diskurspraxis: <https://rechte-diskurse.de/glossar-rechte-diskurspraxis-45427-semantische-aneignung-semantische-enteignung-47604.htm> (letzter Aufruf 31. 10. 2025).

6 Projekte wie der Report Recht gegen Rechts, der seit 2020 im Fischer-Verlag als wissenschaftliches, journalistisches und zivilgesellschaftliches Dokumentationsprojekt erscheint (und von dem der Autor ein Mitherausgeber ist), sowie das Thüringen-Projekt des Verfassungsblogs bilden hiervon eine Ausnahme. Ohnehin ist auffällig, dass der Verfassungsblog immer stärker zu einem Debattenmedium geworden ist, um extrem rechte und neurechte Strategien im Recht kritisch zu reflektieren.

Sieferle (2016) und *Der Rechtsstaat nach seinem Ende* von Thor von Waldstein (2024). Aus den Beiträgen dieser Autoren werden zentrale gemeinsame Topoi der rechten Rechtsstaatskritik herausgefiltert: die Migration als Angriff auf den Rechtsstaat, die Zerstörung des Rechtsstaats durch den Sozialstaat und die Ordnungspolitik als „Rettung“ des Rechtsstaats (3.). Abschließend wird diskutiert, inwiefern diese metapolitischen Debatten um den Rechtsstaatsbegriff an Teile des demokratischen politischen Spektrums anschlussfähig sind (4.).

Vorläufer neurechter Rechtsstaatsverständnisse

Der Rechtsstaatsbegriff entsteht als bürgerliches Konzept und Kampfbegriff im Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert im Zuge der Aufklärungsphilosophie und der Emanzipation des Bürgertums vom monarchischen Feudalismus. Mit dem Rechtsstaatsbegriff wendete sich das Bürgertum gegen einen allmächtigen Polizei- bzw. Policeystaat und stellte dem in Entstehung begriffenen neuen Staatsapparat mit einem großen Beamtenheer rechtliche Prinzipien zur Einhegung dieses Machtpotenzials entgegen. Bereits im 19. Jahrhundert werden in der Staats- und Verwaltungswissenschaft durch prägende Figuren wie Robert von Mohl, Friedrich Julius Stahl und Paul Johann Anselm von Feuerbach grundlegende rechtsstaatliche Begriffe wie die Allgemeinheit des Gesetzes oder der Bestimmtheitsgrundsatz konzeptualisiert, um willkürliche Eingriffe des Staates in die Freiheitssphäre der Individuen zu begrenzen. Obschon der Rechtsstaatsbegriff mit seinem starken Schutz des privaten bürgerlichen Eigentums eine klare kapitalistische Dimension aufwies und partikuläre ökonomische Interessen absicherte (Pichl 2024: 23 ff.), enthielten der Begriff und das Konzept zugleich universalistische Prinzipien, die ihn für politische Kämpfe und Rechtskämpfe um Emanzipation offenhielten. „Es ist der Ruhmestitel von Rechtsstaat und Rule of Law, daß sie Rechtsmittel für alle Ansprüche bereithalten“, schrieb Otto Kirchheimer (1967: 140) nicht ohne einen gewissen ironischen Unterton. Mit der Ausbreitung der Gerichtsbarkeit und der Entstehung einer freien Anwaltschaft entstanden ab dem Ende des 19. Jahrhunderts schrittweise Institutionen des Rechtsstaats. Das liberale Rechtsstaatsprojekt zielte insgesamt auf eine strenge Gesetzesbindung der Exekutiven ab, um die Freiheitsrechte der Einzelnen zu schützen.

Trotz seiner liberalen Kontur waren der Rechtsstaatsbegriff und auch seine Institutionen immer umkämpft. Die konservativen preußischen Eliten sahen im Rechtsstaat zunächst eine Gefahr für die Einschränkung des exekutivischen Militärstaats und versuchten ihn später umzudeuten, um das etatistische Staatsprojekt zu legitimieren (Pichl 2024: 30 f.). In der Weimarer Republik wandelte sich der Rechtsstaatsbegriff dann von einem bürgerlichen Kampfbegriff zu einem Verteidigungsinstrument der bürgerlichen Klasse, um die sozialstaatlichen Eingriffe in das Vermögen und Eigentum zu begrenzen (Ebd.: 33 f.). Aufgrund des allgemeinen Wahlrechts, der Stärke der Sozialdemokratie und der Kommunistischen Partei sowie der politischen Anziehungskraft der Russischen Revolution befürchteten die gesellschaftlichen Eliten in Deutschland, von denen Teile im Übrigen nie ihren Frieden mit der neuen Republik gemacht hatten, dass das Parlament in ihre politischen und ökonomischen Machtpositionen eingreifen könnte. Das Projekt eines sozialen Rechtsstaats wurde energisch über die Gerichtsbarkeit bekämpft, indem die Reichweite der Sozial- und Arbeitsgesetzge-

bung eingeeht wurde. Franz L. Neumann erkannte in dieser Entwicklung bereits frühe Erosionsmomente des Rechtsstaatsprinzips in der Weimarer Republik, lange bevor die NSDAP an die Macht gelangte (Neumann 2018/1944: 509 ff.). Das Verhältnis zwischen Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Frage prägt bis in die heutige Zeit die Debatten der Neuen Rechten.

Eine besonders drastische Umdeutungsstrategie ging jedoch im Nationalsozialismus vonstatten. Der Unrechtsstaat des NS-Systems ist offenkundig der Antipode zu einem Rechtsstaat; schon kurz nach der Machtergreifung im Januar 1933 zerstörte die NSDAP mit der Reichstagsbrandverordnung und dem Ermächtigungsgesetz die zentralen rechtsstaatlichen Errungenschaften der Weimarer Republik (Schulz 2018: 98 ff.). Jedoch erkannte die Staatsrechtselite der NSDAP schnell, dass über den Rechtsstaatsbegriff „nicht einfach hinweggegangen werden“ konnte, weil dieser eine „suggestive Macht auf die öffentliche Meinung im In- und Ausland ausübt“ (Schellenberg 1985: 71). Obschon die NSDAP und ihre juristischen Eliten stets ihre Gegnerschaft zum liberalen Rechtsstaatsdenken betonten, ist erstaunlich, mit welcher Intensität die Staatsrechtler im NS-System wie Otto Koellreutter oder Hans Frank versuchten, den Rechtsstaat in das neue Staatssystem einzugemeinden (für einen Überblick, vgl. Hilger 2003). Die NS-Kritik am Rechtsstaat bezog sich auf dessen Formalität, Wertneutralität und die Ablehnung des Liberalismus: „Insgesamt gesehen kämpfte die Staatsrechtslehre in ihrer Kritik am Rechtsstaat ständig gegen den Individualismus und forderte mit starkem Nachdruck die über den streitenden gesellschaftlichen Verbänden stehende Einheit der Staatsgewalt als eine souveräne Instanz. Dieses Grundprinzip vom starken Staat vertrug sich zwangsläufig nicht mit den Freiheitsrechten des einzelnen und deren Sicherung durch den liberalen Rechtsstaat“ (Schellenberg 1985: 79). Auf den Begriff des Rechtsstaats wollten die Nationalsozialist:innen nicht verzichten, weil sie vor der Machtergreifung und in den Anfängen des NS-Staatssystems auf Bündnisse mit den Staatsbeamten und den ökonomischen Eliten angewiesen waren. Die NSDAP versuchte, konservative Akteur:innen in ihr Rechtsprojekt zu integrieren, was sich beispielhaft anhand des rechtskonservativen Politikers Franz Gürtner zeigen lässt, der schon unter Franz von Papen als Justizminister fungierte und dieses Amt im NS-Staat bis zu seinem Tod im Jahr 1941 behielt.⁷ Der adaptierte Rechtsstaat sollte aber nunmehr der „Verwirklichung der völkischen Lebensordnung“ und dem „nationalsozialistischen Führerstaat“ dienen (Ebd.: 82, 85). Carl Schmitt, auf den die Neue Rechte bis heute rekurriert, erläuterte in seiner Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaatsbegriff sehr offen, dass die Umdeutung einen strategischen und vorläufigen Charakter hatte. Am Ende sollte das Rechtsstaatsdenken jedoch überwunden werden und der Begriff sei dann nur noch die „Trophäe eines geistesgeschichtlichen Sieges über den bürgerlichen Individualismus“ (Schmitt 1935: 201).

Solche Formen von „Geschichts-Scharade“ oder „Begriffspiraterie“ (Weiß 2025: 233; 236) sind laut Volker Weiß in lange historische Linien eingebettet, um „sprachliche Prozesse, die sich möglicherweise über die Zeit einstellen, zu beschleunigen oder bestimmte Bedeutungen gezielt durchzusetzen“ (ebd.: 235). Ein solches strategisches Verständnis von Metapolitik entlehnt die Neue Rechte nicht ohne Grund aus dem theoretischen Repertoire von Antonio Gramsci (Quent 2021: 159; Bellermann 2021: 195 ff.), der den Kampf um Hegemonie im vopolitischen Feld als entscheidende Voraussetzung dafür erachtete, dass eine gesellschaftliche Gruppe in der Lage ist, ihre Partikularinteressen zu verallgemeinern. Im

7 Gürtner war zunächst Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) und wurde erst 1937 Mitglied der NSDAP.

Gegensatz zu Gramsci, der durch seine Analyse Herrschaftsverhältnisse sichtbar machte, ein sozialistisches Ziel verfolgte und gegenhegemoniale Strategien durch eine Philosophie der Praxis in Aufklärung der arbeitenden und subalternen Klassen realisieren wollte, ist der neurechte Ansatz von Hegemoniepolitik und Begriffsverschiebungen auf die Arbeit elitärer Publizisten beschränkt. „Was (die Neue Rechte) an Gramscis Hegemonietheorie fasziniert, ist der strategische Gedanke an die Potenziale einer geistig-kulturellen Führerschaft“ (Fedders 2019: 219). Die Neue Rechte zielt nicht auf eine Aufklärung der Massen ab, sondern auf die durch Propaganda gelenkte Verstrickung der Adressat:innen in das völkische Projekt.

Die Rolle des Rechtsstaatsbegriffs in der neurechten Diskussion

Über den Rechtsstaatsbegriff wird in der Neuen Rechten zwar nicht so lebhaft diskutiert, wie über die Ordnung, den Staat oder die Nation. Der neurechte Vordenker Karlheinz Weißmann widmet dem Recht in seinem Staatspolitischen Handbuch, das er mit Erik Lehnert herausgegeben hat, keinen eigenen Abschnitt. Aber die Debatte um den Rechtsstaatsbegriff hat in den letzten zehn Jahren innerhalb der Neuen Rechten an Intensität gewonnen. Dies hängt mit dem Sommer der Migration 2015 und den Covid-19-Pandemiemaßnahmen ab 2020 zusammen, die seitens der Neuen Rechten als ein Rechtsbruch gewertet werden, sowie mit einer stärkeren Rezeption der Schriften von Carl Schmitt, in denen sich der Staatsrechtslehrer ausgiebig mit Fragen zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit, Ordnung und Ausnahmezuständen beschäftigt hat. Versuche der Aneignungen des Rechtsstaatsbegriffs sind innerhalb der Neuen Rechten weit verbreitet (ausführlich dazu: Pichl 2024: 123 ff.) In der internationalen Diskussion werden unter dem Begriff des „autocratic legalism“ (Scheppelle 2018; Kazai 2024), „authoritarian constitutionalism“ (Frankenberg/Garcia 2019) oder „lawfare“ (Pistor 2025) autoritäre Strategien beschrieben, die das Recht und die Verfassungspolitik als „Waffen“ bzw. als „Instrumente“ einsetzen, um Errungenschaften des liberalen Rechtsstaats umzudeuten, auszuhöheln oder abzuschaffen (Pichl 2024: 177 ff.). Am fortgeschrittenen Beispiel der autoritären Transformationen in Polen und Ungarn werden hierbei auch europäische Staaten als Laboratorien benannt (Bohle u. a. 2023; Bucholz 2021; Pichl 2019).

In Deutschland rekurriert die AfD in ihren politischen Diskursen immer wieder auf das Rechtsstaatsprinzip, um unter diesem Deckmantel gewaltsame Exekutivexzesse gegenüber Geflüchteten zu fordern. In der Präambel des immer noch gültigen Grundsatzprogramms von 2016 schreibt die Partei von einem angeblichen „Bruch von Recht und Gesetz“ und „der Zerstörung des Rechtsstaats“.⁸ Die Durchsetzung des Rechtsstaats verbindet die AfD in ihrem Grundsatzprogramm jedoch vorrangig mit der Wahrung der inneren Sicherheit und verstärkten Eingriffsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden. In den Parlamenten verfolgt sie eine dezidiert rechtspolitische Strategie, um auf agitatorischen Wegen Law-and-Order-Diskurse zu vergrößern und den Raum für ihre Positionen zu öffnen (Pichl/von Dömming 2020). Der AfD-Politiker Maximilian Krah befasst sich in seinem Manifest „Politik von rechts“ immerhin fast 25 Seiten lang mit grundsätzlichen Erwägungen über das Recht. Die Rechte müsse den Staat als „natürliche und vor-rechtliche Ordnung zu ihrem zentralen Argument machen, nicht

8 AfD-Grundsatzprogramm von 2016; Zugriff am 31. 10. 2025, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online_.pdf.

die veränderbare Verfassung“ (Krah 2023: 79). Die Rechte stehe für „Gebundenheit und Verwurzelung“ (Ebd.: 78) und auch der Rechtsstaat habe einmal auf dieser „organischen Ordnung“ basiert (Ebd.: 88). Da diese Ordnung jedoch erodiert sei, müsse die Rechte sie wiederherstellen. Die Diskussion um den Rechtsstaat ist demnach zurück in den metapolitischen Debatten der Neuen Rechten.

Für diesen Beitrag habe ich vier Publikationen aus der Neuen Rechten herausgesucht, in denen die Diskussion um den Rechtsstaatsbegriff intensiv geführt wurde. Dabei handelt es sich um Sachbücher, die von den Autoren an eine größere Öffentlichkeit gerichtet sind. Diese ausgewählten Schriften decken ein breites Spektrum des neurechten Milieus ab. Zugleich erhebt die Auswahl nicht den Anspruch einer Repräsentativität. Die Positionen zum Rechtsstaat und zum Recht sind innerhalb der extremen und Neuen Rechten divers und umstritten; nicht selten ist der Umgang mit dem Recht Gegenstand strategischer Konflikte zwischen verschiedenen rechten Strömungen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine systematischere Untersuchung über die Verwendung des Rechtsstaatsbegriffs in politischen Reden oder Social-Media-Beiträgen von extrem rechten Akteur:innen gewinnbringend. Die Auswahl der jeweiligen Werke für diesen Beitrag hat aber eine Aussagekraft hinsichtlich der Relevanz des Rechtsstaatsdiskurses und dem Versuch, sich den Rechtsstaatsbegriff anzueignen und umzudeuten. Zugleich richtet sich die Analyse auf Beiträge, die sich explizit als einen Teil der Intellektualisierungsstrategie der Neuen Rechten verstehen, um im vopolitischen Vorfeld die eigenen Positionen zu verallgemeinern. Darüber hinaus ist der Eindruck zu vermeiden, dass es sich bei diesen Beiträgen um substantielle theoretische Ausarbeitungen handelt. In vielen Abschnitten dieser Bücher werden unter dem Deckmantel großer Begriffe Ressentiments und offene Diffamierungen gegenüber marginalisierten Gruppen und den politischen Gegner:innen verbreitet.

Die vier Bücher sind alle in rechten Publikationsverlagen erschienen, darunter die Werkreihe des Tumult-Magazins und der Antaios-Verlag. Folgende Personen sind die Urheber der Werke: 1. Martin Sellner, führender Kopf der Identitären Bewegung aus Österreich und ein Protagonist des sog. „Potsdamer Treffens“ vom November 2024, das aufgrund der dort diskutierten „Remigrationspläne“ für eine bundesweite Skandalisierung sorgte. 2. Dimitrios Kisoudis, der „als Strategie im metapolitischen Dunstkreis der AfD“ seit 2022 als Grundsatzreferent für den Parteivorsitzenden Tino Chrupalla arbeitet und Thomas Assheuer zufolge ein „begeisterter Anhänger der eurasischen Idee“ ist (2023: 55). 3. Der Rechtsanwalt Thor von Waldstein, der in unterschiedlichen Rollen als Referent in den Netzwerken und Publikationsorganen der Neuen Rechten auftritt. 4. Und der verstorbene Philosoph Rolf Peter Sieferle, dessen antisemitische und geschichtsrevisionistische Schrift *Finis Germania* posthum 2017 einen Skandal auslöste, weil das Buch auf der NDR-Sachbuchliste landete. Anhand verbindender Topoi zwischen den Werken soll die Rolle des Rechtsstaats in der Neuen Rechten und der Versuch einer Aneignung des Begriffs diskutiert werden.

Migration als Angriff auf den Rechtsstaat

Ausgangspunkt der Überlegungen zum Rechtsstaatsbegriff ist bei allen vier Autoren in der Regel der Umgang mit der Migrationsfrage. Die rassistische Exklusion und Abwehr von Migrant:innen sowie die Beschwörung einer Unvereinbarkeit des Westens mit der „muslimischen Kultur“ ist ein dauerhafter Bezugspunkt im rechten Denken. Die Debatte gewann

insbesondere ab Anfang der 2010er-Jahre enorme Dynamik, auch aufgrund der großen Fluchtbewegungen, die Europa erreichten. Schon Björn Höcke hatte in dem Gesprächsband *Nie zweimal in denselben Fluss* erklärt, man müsse dem ganzen „No-Border- und Entortungswahn“ das „Recht auf Heimat entgegenhalten“ (Höcke/Lüdinghausen 2018: 204). Die Aufnahme von hunderttausenden Flüchtlingen in Europa wird für die Autoren der Neuen Rechten zu einem Katastrophischen Menetekel und diversen Endzeitszenarien stilisiert. Martin Sellner bezeichnet die Lage in Deutschland und Österreich als einen „sanften Totalitarismus“, der „weder die Staatsgrenze noch das Staatsvolk“ respektiert und sich „in seiner Endphase“ in eine „unappetitliche Erziehungsdiktatur“ entwickle (Sellner 2017: 134). Interessanterweise baut Sellner zunächst einen positiven Bezugspunkt zum Rechtsstaatsbegriff auf: Denn nicht der Rechtsstaat sei das Problem, sondern dieser befinde sich in „Geiselhaft“ einer angeblich linksextremen Lobby (ebd.). Der Rechtsstaat hingegen sei neutral und durchaus offen für die Entrechtungspläne der Identitären Bewegung, die Sellner verharmlosend als „Remigration“ bezeichnet. In seinem späteren Buch „Regime Change von rechts“ (2023) schlägt Sellner hingegen offen eine rechte Revolutionsstrategie namens „Reconquista“ vor, mit der er eine neurechte Revolutionsrhetorik verbreitet und auf eine christliche Rückeroberung der spanischen Halbinsel rekurriert.

Rolf Peter Sieferle macht die Migrationsfrage zum Hauptgegenstand seines Buches *Das Migrationsproblem*. Er bezieht sich positiv auf den Rechtsstaatsbegriff, wenngleich auch er die Migration als Angriff auf dessen Verfasstheit erachtet. Dennoch ist das liberale und moderne Rechtsstaatsprojekt für ihn zugleich eine Ursache des Problems, weil dieses zur Auflösung der traditionellen Familienstrukturen und zu einer Individualisierung moderner Gesellschaften beigetragen habe. Er führt die Leser:innen unmittelbar in das Buch mit der Feststellung ein: „Zur Zeit überschwemmt eine Migrationswelle von präzedenzlosem Umfang Europa“ (Sieferle 2017: 11). Sein erster Referenzpunkt ist das enorme Bevölkerungswachstum Afrikas, das als Bedrohungskulisse ins Feld geführt wird (Ebd.: 11). Dana Schmalz hat einsichtig darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Bevölkerungsargument stets genutzt wird, um die Geltung und Inanspruchnahme von (sozialen) Rechten zu beschneiden (Schmalz 2025). Sieferle konstatiert tatsächlich eine „postrechtsstaatliche Gesellschaft“ in Europa (Sieferle 2017: 114), die ihre Ursache in der Migration habe.⁹ Dies macht er an einem vermeintlichen Grundkonflikt zwischen dem Rechtsstaat und dem sog. Tribalismus fest, den er außerhalb Europas als immer noch fortbestehende kulturelle und soziale Organisationsform behauptet. Den Tribalismus kennzeichne, dass Konflikte in der Form „des kleinen Kriegs“ und der „Fehde“ ausgetragen werden (ebd.: 105). Die Beteiligten an solchen Konflikten würden sich Unterstützer organisieren, die „männlichen Krieger“, um das Gegenüber zu überwältigen, wodurch stets das „Potenzial zur Eskalation“ (Ebd.: 105) gegeben sei. Während es in Europa eine herausforderungsvolle Entwicklung des Rechtsstaats gegeben habe, durch die die letzten Reste der tribalgesellschaftlichen Organisation zerstört worden seien, habe die Migration nun zu einem Re-Import dieser Vorstellungen beigetragen. Die „großen Massen“, die nach Europa eingewandert seien, würden nach Sieferle „im mentalen Horizont ihrer Tribalgesellschaften leben“ und diese Verständnisse auch nicht in Europa ablegen. Die Europäer:innen hätten hingegen den Rechtsstaat mühsam erkämpft (ebd.: 112).

9 Ähnliche Überlegungen finden sich bei Maximilian Krah: „Durch die Masseneinwanderung wird nun das, was vielleicht noch an Konsens da ist, endgültig verwässert. Damit sind aber die Voraussetzungen, von denen der liberale Staat lebt, nicht mehr gegeben.“ (Krah 2023: 87).

Sieferle legt in seinem Buch völkische Homogenitätsvorstellungen zugrunde. Er geht nicht darauf ein, dass sich in der Geschichte westlicher wie nicht-westlicher Gesellschaftssysteme auch universalistische rechtsstaatliche Schutzinstrumente herausgebildet haben. Dazu gehört das einklagbare Verbot einer Zurückweisung an den Grenzen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention, die 146 Staaten unterschrieben haben. Erneut wird wie am Anfang des Buches die Zahl der Nicht-Europäer:innen wichtig: Die tribalistischen Krieger seien schlicht in der Mehrheit und der Rechtsstaat müsse sich deswegen aufgrund seiner Schwäche aus dem Alltag der Menschen zurückziehen (ebd.: 115). Sieferle ist sich deswegen sicher, dass Europa auf lange Sicht „untergehen“ werde und ein mahndendes Beispiel für die Länder Ostasiens abgebe (ebd.: 41).

Einen vergleichbaren Befund, aber noch drastischer, formuliert Dimitros Kisoudis. Er spricht von einem „totalen Migrationsstaat“ (Kisoudis 2017: 31). Wie Sieferle sieht er den Rechtsstaat durch tribalistische Clanstrukturen in Gefahr, wenn er schreibt, „Kriminelle“ würden ihre „Sippen vor Gericht aufmarschieren lassen“, um auf die Gerichte Druck auszuüben – demgegenüber habe der Rechtsstaat eine „zivilisierte, befriedete Gesellschaft“ vorausgesetzt, wie sie im „späten 19. Jahrhundert“ bestanden habe (ebd.: 109). Noch konkreter als Sieferle vermutet Kisoudis jedenfalls eine unmittelbare Auflösung der Rechtsordnung durch die Migrationsbewegungen. In der Beschreibung Kisoudis steckt zugleich eine neurechte Glorifizierung des 19. Jahrhunderts, in der die virulenten gesellschaftlichen Konflikte dieser Zeit im Kampf um den frühen Industriekapitalismus bewusst ausgeblendet werden. Zygmunt Bauman hat eine solche vergangenheitsbezogene Perspektive als „Retrotopia“ bezeichnet, mit der die globale Rechte eine Zeit imaginiert, die in dieser Form nie existiert hat (Bauman 2017).

Die Zerstörung des Rechtsstaats durch den Sozialstaat

Unmittelbar mit der Migrationsfrage verknüpfen die Autoren den Ausbau der Sozialstaatlichkeit, der als potenziell zerstörerische Kraft für den Rechtsstaat gezeichnet wird. Thor von Waldstein kritisiert, der Rechtsstaat sei durch das „Dogma eines paternalistischen Sozialstaats“, einen „Transferdschungel“ und einen „Umverteilungsstaat“ überlagert (von Waldstein 2024: 37). Dies sei das Ergebnis einer sozialstaatlichen Werteorientierung, die den eigentlich nur formalen Rechtsstaat systematisch überlaste. „Unter der Last dieser Werte“, so von Waldstein, „ist das Rechtsstaatsgebäude zusammengebrochen und hat das Recht und die von ihm einst verbürgte Ordnung unter sich begraben“ (ebd.: 37).

Obwohl Kisoudis kein Jurist ist, begibt er sich in seinem Text am weitesten hinein in die rechtswissenschaftlichen Diskussionen zu dieser Frage. Ein zentraler Gegenstand seines Buches ist die Forsthoff-Abendroth-Debatte. Dabei handelte es sich um eine „erbittert geführte Grundsatzkontroverse über das Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit“ in den 1950er-Jahren der jungen Bundesrepublik Deutschland (Röhner 2019: 72). In dieser standen sich als Antipoden der Carl Schmitt-Schüler Ernst Forsthoff, für den Kisoudis erkennbare Sympathien in seinem Buch hegt, und der sozialistische Staatsrechtler Wolfgang Abendroth gegenüber. Der Streit drehte sich um die wirtschaftspolitische Ausrichtung des Grundgesetzes und den Bedeutungsgehalt des unbestimmten Sozialstaatsgebots nach Artikel 20 Grundgesetz („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“). Abendroth sah das Grundgesetz als einen Handlungsrahmen, der sich aufgrund

des Sozialstaatsgebots für eine auch sozialistische Transformation der ökonomischen Verhältnisse eigne. Diesem Verständnis zufolge sollte der Staat aktiv in das Wirtschaftsleben eingreifen können, zum Beispiel durch Sozialisierungen des Eigentums. Forsthoff hingegen verstand den Staat „primär als Herrschaftsgewalt“, die aber „keinen verfassungsrechtlich abgesicherten Zugriff auf die Sozialität bekommen dürfe“ (Ebd.: 77). In sozialstaatlichen Interpretationen der Verfassung und des Rechtsstaats verortet der AfD-Berater Kisoudis das angebliche Grundübel, indem sowohl der Staat systematisch überfordert werde und zugleich auch Migrationsbewegungen anziehe. „Heute befinden wir uns in der Situation, dass ein schwacher Staat seine Herrschaftsmacht steigert, indem er möglichst viele Bürger in das System der Umverteilung einbezieht.“ (Kisoudis 2017: 68).

Infolgedessen greift Kisoudis die Aspekte der europäischen Sozialstaatlichkeit, und hier insbesondere den europarechtlichen Diskriminierungsgrundsatz, an. Er widmet sich zudem ausführlich einer Diskussion des Hirsi-Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von 2012¹⁰ (vgl. Buckel 2013: 226 ff.), in dem der Gerichtshof die Pushbacks von Asylsuchenden durch die italienische Küstenwache nach Libyen als menschenrechtswidrig eingestuft hat. Kern des Verfahrens war die extra-territoriale Anwendbarkeit der Menschenrechte außerhalb des unmittelbaren Staatsterritoriums und die Reichweite des Verbots der Kollektivausweisung. Eine Konsequenz aus diesem Urteil ist, dass Schutzsuchende nicht ohne individuelles Verfahren in eine mögliche Verfolgungssituation zurückgebracht werden dürfen. Deshalb ist es in der Regel so, dass der Schutzbedarf umfassend geprüft werden muss und Asylsuchende zunächst auf europäisches Territorium zu verbringen sind. Kisoudis sieht in dieser Entscheidung nicht nur einen Angriff auf die nationale Souveränität, sondern als mittelbare Folge sozialstaatliche Lasten: „Die Sozialindustrie jubilierte. Denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte das Todesurteil über den Grenzschutz in Europa gesprochen“; und weiter: „(...) der gelebte Antirassismus der EU hat illegale Einwanderer in deutsche Nettostaatsempfänger umgewandelt“ (Kisoudis 2017: 96; 98).

Auch von Waldstein schlägt in eine ähnliche Kerbe, wenn er schreibt, „biodeutsche Obdachlose“ müssten zu Abertausenden schutzlos „unter Brücken eines multikulturellen Musterländes nächtigen, das zur selben Zeit sogenannte Asylbewerber (...) mit dem ganzen Füllhorn des Sozialstaats überschüttet“ (von Waldstein 2024: 41). Sieferle schließlich sieht einen „Todesstoß“ für den Sozialstaat aufgrund der „Massenimmigration unqualifizierter Menschen, die in den National-Staaten ihr Glück suchen“ (Sieferle 2017: 25). Auffällig ist hier, wie die Protagonisten der Neuen Rechten die Rechtsstaatsidee in einen nationalistischen Autoritarismus eingemeinden. Ihre Kritik zielt darauf, dass die Souveränität der exekutiven Macht durch das Soziale eingeschränkt wird, die nicht mehr die volle Handlungsentscheidung darüber hat, wer auf das Territorium gelangt und wie die Personen dann versorgt werden müssen. Ihnen geht es um die Rettung der völkischen Nation vor den Unwägbarkeiten eines menschenrechtlich und sozial fundierten Rechtsstaats. Auch solche Argumentationen sind am Ende die Grundlage für Aktivisten wie Martin Sellner, Abschiebefantasien in großen Ausmaßen unter dem Begriff „Remigration“ zu formulieren, schließlich bringe der in angeblich linker Geiselhaft befindliche Rechtsstaat es nicht fertig, „seine Grenzen und Bürger zu schützen“ (Sellner 2017: 200). In welcher Radikalität ein solches rechtes Programm umgesetzt werden kann, ließ sich in den ersten Tagen der neuen Trump-Administration beobachten: Wenn Trump, auf Napoleon rekurrierend, sagt, „He who saves his country, does not violate

10 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23.02.2012, Individualbeschwerdenummer: 27765/09.

the law“¹¹, dann legitimiert er hierdurch ein exekutivisch umgedeutetes Rechtsstaatskonzept, das gegenüber den Menschenrechten und der Sozialstaatlichkeit in Stellung gebracht wird.

Kisoudis wird in seinem Beitrag aber juristisch noch kleinteiliger und wendet sich schließlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Leistungssätzen von Sozialleistungen zu. „Hatte der Gerichtshof die Schleusen geöffnet, so schmückte das Bundesverfassungsgericht den Hafen für die heilige Heerschar“ (Kisoudis 2017: 100). Er rekurriert hierbei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz¹², interessanterweise lässt er zugleich das dieser Entscheidung zugrundeliegende Urteil zu Hartz-IV-Sanktionen unbeachtet.¹³ Das Bundesverfassungsgericht hatte in beiden Entscheidungen genau das gemacht, wovor Kisoudis in seinem Buch energisch warnt, indem es aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums entnommen hat. Kisoudis verknüpft die polemische Kritik der Entscheidung mit einer Geißelung der Gerichtsbarkeit: „Der Sozialstaat hat sein totalitäres Wesen verwirklicht. Vom Rechtsstaat sind wir per Rechtsfortbildung im totalen Migrationsstaat gelandet.“ (Kisoudis 2017: 101) Unerwähnt bleibt dabei, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts das Ergebnis von politischen Kämpfen und Rechtskämpfen gewesen ist, die über 20 Jahre lang andauert haben. Selbstorganisierte Geflüchtetengruppen, Menschenrechts-NGOs und Anwält:innen hatten das Asylbewerberleistungsgesetz seit seinem Inkrafttreten in den 1990er-Jahren grundsätzlich angegriffen, ohne lange Zeit Erfolge in dieser Auseinandersetzung zu erringen. Die zivilgesellschaftlichen Kämpfe schufen jedoch 2012 einen gesellschaftlichen Kontext, in dem die Entscheidung des Verfassungsgerichts erfolgte.

Interessanterweise bleibt Kisoudis nicht dabei stehen, die Sozialstaatlichkeit im Hinblick auf die Migrationsfrage zu kritisieren. Für ihn ist der Sozialstaat insgesamt die Ursache des Übels: „Der Sozialstaat, genauer: der totale Staat, noch genauer: die Vermengung von privat und öffentlich, Staat und Gesellschaft, ist das Problem.“ (Ebd.: 107) Er möchte den Sozialstaat insgesamt wieder vollständig zurückbauen, diejenigen Elemente aus dem Staat lösen, die dort angeblich nicht hingehören. Er spricht explizit davon, und hierbei unterscheidet er nicht nach der Staatsangehörigkeit, dass Arbeitslose wieder einen „unbeschwerlichen Rückweg in die Wertschöpfung finden müssen, bei dem alle Anreize abgestellt sind, sie in Armut und Abhängigkeit zu halten.“ (Ebd.: 118). Der „radikale“ neoliberal-autoritäre Nachtwächterstaat, den Kisoudis hier formuliert, entspricht der marktradikalen Ausrichtung von großen Teilen der AfD (Dietl 2019: 99; Pühringer/Beyer/Kronberger 2021). Der Angriff auf die Migrationsgesellschaft geht in diesem Projekt mit einem grundsätzlichen Angriff auf die Sozialstaatlichkeit für alle einher.¹⁴ Biskamp und Scherschel schreiben entsprechend, dass „rassistische Ideologie nicht nur [...] zu rassistischer Diskriminierung, sondern auch zu seiner Schwächung und Delegitimierung des Wohlfahrtsstaats selbst führen“ kann (Biskamp/Scherchel 2022: 105).

11 Beitrag von Donald Trump auf X am 15.02.2025: <https://x.com/realDonaldTrump/status/1890831570535055759?lang=de> (Zugriff am 31.10.2025).

12 BVerfGE 132, 134 Asylbewerberleistungsgesetz.

13 BVerfGE 125, 175 Hartz IV.

14 Eine andere Nuance findet sich im Ansatz von Maximilian Krah. Er schlägt einen radikalen Umbau des Sozialstaats vor, aber nicht die komplette Demontage. Er will Einwanderer:innen vom Sozialstaat ausschließen und im Sinne der völkischen Ideologie die Familie als Nukleus des Sozialen stärken. Die, die Sozialleistungen erhalten, sollen hingegen stärker reglementiert werden: „Geld muss mit sozialer Kontrolle verknüpft werden“ (Krah 2023: 156).

Ordnungspolitik als Rettung des Rechtsstaats

Die Autoren der Neuen Rechten bilden eine „Erzählgemeinschaft“ (Schilk 2024), die katastrophische Krisennarrative vom „Untergang des Abendlands“ verbreiten (Weiß 2017). Entsprechend werden eine Mobilisierung des Gewaltmonopols und eine Rückkehr der Ordnungspolitik zur Eindämmung sowie zur Rettung des Rechtsstaats beschworen. Kisoudis spricht in einem Text für die *Sezession* davon, dass der „Ordnungsstaat“ der „Selbstverteidigungsmodus des Rechtsstaats“ sei (Kisoudis 2020). Bei den Handlungsmöglichkeiten bleiben die meisten Autoren eher bei einem raunenden Tonfall stehen; demgegenüber ist Martin Sellners „Regime Chance“ erstaunlich detailliert ausgearbeitet (2023). Von Waldstein sieht nur noch „Ruinen des Rechtsstaats“, die es abzuräumen gelte, um „noch einmal ganz von vorne anzufangen“ (von Waldstein 2024: 67). Seine Hoffnung speist er aus dem Willen des „deutschen Volkes“, das immer noch bereit sei, Unrecht zu bekämpfen (Ebd.). Sieferle hingegen sieht Europa bereits am Ende angelangt und als unterlegen im Kampf gegen die migrantischen Tribalgesellschaften. Er schreibt: „Die Zukunft liegt dann nicht so sehr in einem Nebeneinander von Rechtsstaat und Tribalgesellschaften, sondern in einer multitribalen Gesellschaft, in welcher der Rechtsstaat einen Stamm unter Stämmen bilden kann.“ (Sieferle 2017: 114) Da Sieferle zugleich die Schutzlosigkeit des „Volkes“ gegenüber den migrantischen „Stämmen“ behauptet, liegt es nicht fern, dass aus seiner Diagnose folgen kann, Formen eines vigilantistischen Selbstschutzes zu organisieren. Die Aktionen von Identitären wie Martin Sellner, die selbstständig den Grenzschutz organisieren wollen, oder der Brandenburger AfD-Politikerin Lena Kotré, die von einer privaten „Abschiebeindustrie“ spricht, erhalten hierdurch eine vermeintliche intellektuelle Legitimation. Kisoudis ist hingegen durchaus konkret: Er fordert, dass der größte Anteil des Staatshaushalts in die Polizei fließen müsse, nachdem der Sozialstaat abgewickelt ist (Kisoudis 2017: 119). Die Polizei müsse wieder, wie im alten Policey-Staat, ein „umfassender Begriff und ein strukturierender Gedanke für die innere Verwaltung“ sein (ebd.: 120). Nicht ohne Grund wird hier die Polizei als ordnender Begriff eingeführt: Denn Kern dieses Angriffs auf die Rechtsstaatlichkeit ist zugleich eine Aushebelung der demokratischen Gestaltungsmacht zivilgesellschaftlicher Kräfte und der Bürger:innen von unten, die durch eine allzuständige Polizei von oben als Untertanen verstanden werden. Der neue Ordnungsstaat, so schließt Kisoudis mit einer romantisierenden eurasischen Bezugnahme, solle die Mauer umstoßen, „die sich in der Einbahnstraße aufgetan hat, und erreicht, nach kurzer Strecke auf unbefestigter Straße, die dreispurige Autobahn nach dem freien Osten“ (ebd.: 121).

Anknüpfungen an den politischen Diskurs der „Mitte“

In den vorherigen Abschnitten konnten die zentralen Topoi der Neuen Rechten über den Rechtsstaat rekonstruiert werden. Der Rechtsstaat wird als reine formale Herrschaftsgewalt verstanden, die ohne Wertegebundenheit den politischen Kräften das Reservoir des Gewaltmonopols zur Verfügung stellt. Migrationsbewegungen werden als unmittelbarer Angriff auf die rechtsstaatliche Verfasstheit gewertet und unter Aneignung des Rechtsstaats eine Abwehr jener Schutzsuchenden verlangt. Der Sozialstaat wird schließlich als Ursache für eine generelle Erosion der Staatlichkeit betrachtet und sein Abbau legitimiert, um auf dieser Grundlage

die repressiven Staatsapparate aufzurüsten. In dieser Diskussion des Rechtsstaatsbegriffs werden die individualschützenden und universalistischen Momente der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Gerichtsbarkeit delegitimiert. Diese Argumentation hat zugleich einen antidemokratischen Kern, indem hierdurch Ausschlüsse von Personen aus der völkischen Nation begründet werden und der politische Diskurs insgesamt etatistisch überformt wird.

Eine Auseinandersetzung mit den Rechtsstaatsverständnissen und der Rechtspolitik der Neuen Rechten ist produktiv, weil das Amalgam aus einem ordnungspolitisch umgedeuteten Rechtsstaat und Law&Order-Politiken in der Migrations- und Sozialpolitik einen Brückenschlag zur vermeintlich demokratischen Mitte verspricht. Der Rechtsstaatsbegriff übernimmt damit eine ähnliche Funktion wie der ebenfalls metapolitisch ausgetragene „Anti-Gender-Diskurs“ (Sauer 2022: 371). Damit dies funktioniert, benötigt die Neue Rechte aber einen aufnahmebereiten Resonanzraum im politischen Feld. Natascha Strobl hat dabei aufgezeigt, wie der europäische Nachkriegskonsens durch eine Erosion der demokratischen Werte im Konservatismus in eine Krise geraten ist. Sie umschreibt diesen Prozess in der politischen Mitte als einen radikalisierten Konservatismus: „Er ist ein Versuch, dem Hegemonieverlust des Nachkriegskonsenses mit einem neuen, autoritären Hegemonie-Angebot zu begegnen. Dazu nutzt er rechtspopulistische Elemente und Diskurse der extremen Rechten.“ (Strobl 2022: 200) Diese politischen Schnittmengen erzeugen einen politischen Diskursraum, in dem die Neue Rechte sich als „demokratisch“ inszenieren kann, wenngleich sie einen antidemokratischen Kern aufweist. Problematisch ist, dass die antisozialstaatlichen, antirechtsstaatlichen und antidemokratischen Narrative zusehends in das demokratische Spektrum einsickern. Dazu gehören exklusive Sozialstaatsmodelle oder gar die vollständige Abwicklung sozialstaatlicher Sicherungssysteme, die autoritäre Aktivierung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger:innen, die Infragestellung des Asylrechts, offene Angriffe auf die unabhängige Justiz und Forderungen nach einem Austritt aus internationalen und europäischen Menschenrechtspakten.

Vom Rechtsextremismus grenzt sich der radikalisierte Konservatismus – noch müsste man hinzufügen – durch seine homogenisierten Volksvorstellungen sowie durch sein Verhältnis zur Gewalt ab (ebd.: 203 f.).¹⁵ Extrem rechte Narrative werden durch konservative Parteien im demokratischen Spektrum verankert, teils aus strategischen Überlegungen, um Wähler:innen zu binden, teils aus programmatischen Übereinstimmungen. Politikwissenschaftliche Forschungsarbeiten haben anhand europäischer und internationaler Vergleiche herausgearbeitet, dass hierdurch das Potenzial extrem rechter Parteien jedoch nicht schwindet, sondern sich ihre Positionen und Rollen in Gesellschaft und Staat normalisieren (Valentim 2024; Abou-Chadi/Krause/Cohn 2023). Daniel Mullis konstatiert, dass in der politischen Mitte „regressive Prozesse im Gange sind, die einerseits rechte Politiken plausibel erscheinen lassen und andererseits progressive Vorstellungen und Adressierungen blockieren. Es sind demnach in der Mitte verankerte Normvorstellungen und Machtstrukturen dafür mitverantwortlich, dass die Rechte ‚den Mainstream erreicht‘.“ (Mullis 2024: 302)

15 Diese Beobachtung ist in Hinblick auf den Trumpismus in den USA, den Strobl in ihrer Analyse als Gegenstand des radikalisierten Konservatismus anführt, zu relativieren: Die ersten 100 Tage der Trump-Regierung ab 2025 waren gerade durch eine Verallgemeinerung rassistischer Ideologien und eine Normalisierung der Anwendung von Gewalt geprägt, siehe hierzu Zimmer 2025. In der US-Administration wurde der Verteidigungsminister zudem in „Kriegsminister“ umbenannt und die US-Bundesregierung hat eine massive Militarisierung nach innen eingesetzt, indem die bundesstaatliche Immigration and Customs Enforcement (ICE) in Städten eingesetzt wird, die sich der Abschiebepolitik widersetzen.

Überall, wo rechtsautoritäre Regierungen an die Macht gelangt sind, haben sie einen umfassenden Angriff auf die Grundrechts- und Menschenrechtspositionen marginalisierter Gruppen vollzogen, die Unabhängigkeit der Gerichte unterminiert und autoritäre Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit durchgesetzt. Für eine interdisziplinäre Rechtsextremismusforschung ist eine Diskussion der Rechtsstaatsverständnisse und der strategischen Rechtspolitik der extremen und der Neuen Rechten daher ein unabdingbarer Forschungsgegenstand, um die Erosionen des demokratischen Rechtsstaats umfassend untersuchen zu können.

Literaturverzeichnis

- Abou-Chadi, Tarik; Krause, Werner & Cohn, Denis (2023). Does Accommodation Work? Mainstream Party Strategies and the Success of Radical Right Parties. *Political Science Research and Methods*, 11/1, S. 172–179. doi:10.1017/psrm.2022.8
- Assheuer, Thomas (2023). Rechte Systemsprenger. Die Politik mit dem Mythos. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 1/2023, S. 49–60.
- Bauman, Zygmunt (2017). *Retrotopia*. Berlin: Suhrkamp.
- Bellermann, Johannes (2021). *Gramscis politisches Denken*. Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Biskamp, Floris & Scherschel, Karin (2022). Demokratischer Wohlfahrtsstaat, Migration und struktureller Rassismus: Eine Verhältnisbestimmung. *Leviathan*, 39/2022, S. 87–116. doi.org/10.5771/9783748926047–87
- Bohle, Dorothee; Greskovits, Béla & Naczyk, Marek (2023). The Gramscian Politics of Europe's Rule of Law Crisis. *Journal of European Public Policy*, 31(7), S. 1775–1798. <https://doi.org/10.1080/13501763.2023.2182342>
- Bucholc, Marta (2021). Die Politisierung des Rechts in Polen. Über den Prozess der Entzivilisierung. In Christian Schmidt & Benno Zabel (Hrsg.), *Politik im Rechtsstaat* (S. 193–216). Baden-Baden: Nomos.
- Buckel, Sonja (2013). „Welcome to Europe“. Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Bielefeld: transcript.
- Fedders, Jonas (2019). Kulturrevolution von rechts. Die Diskursstrategien der Neuen Rechten. In Eva Berendsen; Katharina Rhein & Tom Uhlig (Hrsg.), *Extrem unbrauchbar. Über Gleichsetzungen von links und rechts* (S. 213–225). Berlin: Verbrecher Verlag.
- Frankenberg, Günter & Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.). (2022). *Treiber des Autoritären. Pfade von Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts*.
- Frankenberg, Günter (2020). *Autoritarismus. Verfassungstheoretische Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp.
- Frankenberg, Günter & Garcia, Helena Alviar (2019). *Authoritarian Constitutionalism: Comparative Analysis and Critique*. Cheltenham: Elgar.
- Hilger, Christian (2003). *Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich. Eine Strukturanalyse*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Höcke, Björn & Henning, Sebastian (2018). *Nie zweimal in denselben Fluss*. Lüdinghausen: Manuscriptum.
- Hruschka, Constantin (2025). Die Mär vom deutschen Asylsonderweg. Zugriff am 31. Oktober 2025 unter <https://www.spiegel.de/panorama/migration-die-debatte-ist-gepraegt-von-mangelnder-juristischer-kenntnis-replik-auf-heinrich-august-winkler-a-7a70893f-d82d-4f5b-a89e-fb8626933006>.
- Kazai, Viktor Z. (2024). Autocratic (Il)legalism. The Hungarian Example. *Verfassungsblog* v. 21.2.2024. Zugriff am 31. Oktober 2025 unter <https://verfassungsblog.de/autocratic-illegalism/>.
- Kirchheimer, Otto (1967). *Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Kisoudis, Dimitrios (2020). Rechtsstaat, Sozialstaat und Ordnungsstaat. Sezession 98. Zugriff am 27. März 2025 unter <https://sezession.de/64605/rechtsstaat-sozialstaat-und-ordnungsstaat>.
- Kisoudis, Dimitrios (2017). Was nun? Vom Sozialstaat zum Ordnungsstaat. Lüdinghausen: Manuscriptum.
- Kluth, Winfried (2025). Jenseits geltenden Rechts. Zu den aktuellen migrationspolitischen Vorschlägen der CDU. Verfassungsblog vom 30.01.2025. Zugriff am 31. Oktober 2025 unter <https://verfassungsblog.de/funf-punkte-plan>.
- Krah, Maximilian (2023). Politik von rechts. Ein Manifest. Schnellroda: Antaios.
- Mullis, Daniel (2024). Der Aufstieg der Rechten in Krisenzeiten. Die Regression der Mitte. Stuttgart: Reclam.
- Neumann, Franz (2018/1944). Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Quent, Matthias (2021). Deutschland rechts außen. Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. München: Piper.
- Pichl, Maximilian (2024). Law statt Order. Der Kampf um den Rechtsstaat. Berlin: edition suhrkamp.
- Pichl, Maximilian/von Dömming, Eric (2020). Autoritäre Inszenierung und Umdeutung – Die Rechtspolitik der „Alternative für Deutschland“. Kritische Justiz, 3/2020, S. 299–310.
- Pichl, Maximilian (2019). Constitution of False Prophecies. The Illiberal Transformation of Hungary. In Günter Frankenberg & Helena Alviar Garcia (Hrsg.), Authoritarian Constitutionalism. Comparative Analysis and Critique (S. 240–264). Cheltenham: Elgar.
- Pistor, Katharina (2025). Das Recht als Waffe. Interview mit Katharina Pistor. Deutschlandfunk Kultur vom 27. Juli 2025. Zugriff am 31.10.2025 unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/donald-trumps-lawfare-das-recht-als-waffe-100.html>.
- Pühringer, Stephan; Beyer, Karl M. & Kronberger, Dominik (2021). Soziale Rhetorik, neoliberale Praxis. Eine Analyse der Wirtschafts- und Sozialpolitik der AfD. Otto-Brenner-Stiftung-Arbeitspapier 52. Otto Brenner Stiftung: Frankfurt am Main.
- Röhner, Cara (2019). Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse. Weilerswist: Velbrück.
- Sauer, Birgit (2022). Stellt sich die Frauenfrage neu in autoritären Verhältnissen? In Günter Frankenberg & Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), Treiber des Autoritären. Pfade und Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts (S. 365–387). Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Schellenberg, Ulrich (1985). Die Rechtsstaatskritik. Vom liberalen zum nationalen und nationalsozialistischen Rechtsstaat. In Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Staatsrecht und Staatsrechtslehre im Dritten Reich (S. 71–88). Heidelberg: C.F. Müller.
- Scheppele, Kim Lane (2018). Autocratic Legalism. The University of Chicago Review, 85/2, S. 545–584.
- Schilk, Felix (2024). Die Erzählgemeinschaften der Neuen Rechten. Zur politischen Soziologie konservativer Krisennarrative. Bielefeld: transcript.
- Schmalz, Dana (2025). Das Bevölkerungsargument. Wie die Sorge vor zu vielen Menschen Politik beeinflusst. Berlin: Suhrkamp.
- Schmitt, Carl (1935). Was bedeutet der Streit um den Rechtsstaat? Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 95/2, S. 189–201.
- Schulz, Sarah (2019). Die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folge eines politischen Prozesses. Weilerswist: Velbrück.
- Sellner, Martin (2023). Regime Change von rechts. Eine Skizze. Schnellroda: Antaios.
- Sellner, Martin (2017). Identitär! Geschichte eines Aufbruchs. Schnellroda: Antaios.
- Sieferle, Rolf-Peter (2017). Das Migrationsproblem. Über die Unvereinbarkeit von Sozialstaat und Masseneinwanderung. Lüdinghausen: Manuscriptum.

- Strobl, Natascha (2022). Die autoritäre Richtung des radikalisierten Konservatismus. In Günter Frankenberg & Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Treiber des Autoritären. Pfade und Entwicklungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts* (S. 197–212). Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Von Waldstein, Thor (2024). *Der Rechtsstaat nach seinem Ende*. Schnellroda: Antaios.
- Valentin, Vicente (2024). *The Normalization of the Radical Right. A Norms Theory of Political Supply and Demand*. Oxford: Oxford University Press. doi.org/10.1093/9780198926740.001.0001
- Weiß, Volker (2025). *Das Deutsche Demokratische Reich. Wie die extreme Rechte Geschichte und Demokratie zerstört*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Weiß, Volker (2017). *Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlands*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Zimmer, Thomas (2025). *US-Regierung unter Trump. Man muss mit dem Schlimmsten rechnen*. ZEIT-Online. Zugriff am 27. März 2025 unter <https://www.zeit.de/kultur/2025-03/us-regierung-donald-trump-verfassung-demokratie-autoritarismus>.